



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 14. Juli 2021

Nummer 27

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
der Berufsbildung im ländlichen Raum - Richtlinie ländliche Berufsbildung
(LBB-Richtlinie) - 591

Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Verlängerung der Planungssicherung nach § 2c Absatz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung
und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in den Regionen
Havelland-Fläming und Prignitz-Oberhavel 595

Landesamt für Umwelt

Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden, OT Friedersdorf 595

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage
(Windpark Illmersdorf) in 15936 Ihlow 597

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 14715 Seeblick,
OT Hohennauen 598

Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie - Aktualisierung
Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten im 2. Umsetzungszyklus 599

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Landesbetrieb Forst Brandenburg als untere Forstbehörde

Befristete Sperrung von Waldwegen gemäß § 18 Absatz 1 des Waldgesetzes
des Landes Brandenburg in Verbindung mit §§ 11, 13 OBG 601

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Jahresabschluss 2019 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 604

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald | |
| Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald für das Haushaltsjahr 2021 | 604 |
| BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE | |
| Zwangsversteigerungssachen | 605 |

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Richtlinie
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung der Berufsbildung im ländlichen Raum
- Richtlinie ländliche Berufsbildung
(LBb-Richtlinie) -**

Vom 16. Juni 2021

1 Rechtsgrundlage, Zwecksetzung

Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den EFRE, ESF, den Kohäsionsfonds, den ELER und den EMFF sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den EFRE, den ESF, den Kohäsionsfonds und den EMFF und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014 - 2020 (Maßnahmennummer M01, Artikel 14 der ELER-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Maßnahmen, die Wissenstransfer und Informationsaustausch dienen.

Die Maßnahmen „Beihilfen für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen im Forstsektor“ sind nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) freigestellt.

1.1 Die zu fördernden Vorhaben dienen insbesondere:

- der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,
- der Verbesserung des Risikomanagements,
- der Verbesserung von Kenntnissen über ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landwirtschaftstechniken, Anbau- und Tierhaltungsverfahren,
- der Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme,

- der Qualitätsproduktion und dem Qualitätsmanagement sowie
- der Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Darüber hinaus tragen die Vorhaben zur Deckung des Fachkräftebedarfs in der Land- und Forstwirtschaft bei.

1.2 Gleichstellung von Männern und Frauen

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.

1.3 Nachhaltigkeit der Förderung

Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt. Geeignet sind hierfür vor allem Maßnahmen zur Verbesserung von Kenntnissen über Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme sowie zur Verbesserung der Kenntnisse über ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landwirtschaftstechniken und Anbau- und Tierhaltungsverfahren.

1.4 Projektauswahl

Auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 im Rahmen des ELER in der jeweils geltenden Fassung werden Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Vorhaben gesetzt (siehe auch Nummer 7.1.2 der Richtlinie).

1.5 Anspruch des Antragstellers

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Bildungs- und Informationsvorhaben.

2.1.1 Bildungsvorhaben (Schulungen, Seminare, Workshops) mit mindestens sechs Teilnehmern

2.1.2 Informationsveranstaltungen mit mindestens 15 Teilnehmern.

2.2 Vorbereitung und Durchführung von Exkursionen und Betriebsbesuchen einschließlich der damit zusammenhängenden Erarbeitung und Bereitstellung von Informations- und Anschauungsmaterial.

- 2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Lehrgänge oder Praktika, die Teile der normalen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung an land- und forstwirtschaftlichen Schulen des Sekundar- oder höheren Bereiches sind.

3 Zuwendungsempfänger

Bildungsanbieter mit nachgewiesener Kompetenz für die Durchführung beruflicher Weiterbildung im Agrar- und Forstbereich.

Freigestellte Beihilfen für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen im Forstsektor gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 handelt oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung erfolgt in der im EPLR definierten Fördergebietskulisse (www.eler.brandenburg.de) im Land Brandenburg.

- 4.2 Die Inhalte der geförderten Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 müssen mit den Zielen des EPLR übereinstimmen:

- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit
- Ressourcenschonung
- Klimaanpassung
- Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen.

Inhalte können zum Beispiel sein: Risikomanagement, Qualitätsmanagement, Fachkräftesicherung, Energieeffizienz, Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, naturverträgliche und gewässerschonende Anbauverfahren, biodiversitätsfördernde Landnutzung, standortangepasste beziehungsweise tiergerechte Produktionsverfahren, Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten.

- 4.3 Die Kompetenz der Bildungsanbieter ist mit dem Förderantrag nachzuweisen.
- 4.4 Die Dauer der Vorhaben beträgt nach Nummer 2.1.1 mindestens vier Unterrichtsstunden à 45 Minuten (drei Zeitstunden) und nach Nummer 2.1.2 mindestens acht Unterrichtsstunden à 45 Minuten (sechs Zeitstunden).
- 4.5 Die Dauer bei Vorhaben nach Nummer 2.2 beträgt mindestens vier Unterrichtsstunden, jedoch höchstens fünf Tage für Exkursionen beziehungsweise drei Monate bei Betriebsbesuchen.
- 4.6 Zielgruppe der geförderten Vorhaben sind in der Land- und Forstwirtschaft im Land Brandenburg tätige Perso-

nen, einschließlich Waldbewirtschafter sowie Multiplikatoren.

- 4.7 Die Mindestteilnehmerzahl aus der Zielgruppe nach Nummer 4.6 beträgt bei Vorhaben nach

Nummer 2.1.1: sechs Personen

Nummer 2.1.2: 15 Personen

Nummer 2.2 bei Exkursionen: sechs Personen
bei Betriebsbesuchen: vier Personen, dabei müssen nicht alle Teilnehmer gleichzeitig einen Betrieb besuchen.

- 4.8 Anträge unterhalb der veröffentlichten Mindestschwellen sind im Rahmen der Projektauswahl von einer Förderung ausgeschlossen.

5 Art und Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: 2.1 Festbetragsfinanzierung
2.2 Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Zuwendungshöhe

5.4.1 für Vorhaben nach Nummer 2.1.1: 105 Euro je Unterrichtsstunde

für Vorhaben nach Nummer 2.1.2: 2 103 Euro je Informationsveranstaltung

5.4.2 für Vorhaben nach Nummer 2.2: 85 Prozent der förderfähigen Ausgaben

5.5 Bemessungsgrundlage

5.5.1 Für Vorhaben nach Nummer 2.1 ist die Anzahl der Unterrichtsstunden beziehungsweise der Informationsveranstaltungen maßgebend.

5.5.2 Für Vorhaben nach Nummer 2.2 angemessene projektbezogene Ausgaben für:

Personalkosten unter Berücksichtigung des ermittelten Stundensatzes:

Kosten für eine eigene pädagogische Arbeitskraft für die Dauer der Exkursion. Voraussetzung ist die Begleitung der Exkursion.

Für Vor- und Nachbereitung der Exkursion wird der anerkannte Aufwand auf zwei Arbeitstage (16 Stunden) für je eine Arbeitskraft Verwaltung und eine pädagogische Arbeitskraft begrenzt.

Für die Vor- und Nachbereitung von Betriebsbesuchen wird der nachgewiesene Personalaufwand anerkannt. Der Aufwand muss in unmittelbarem Zusammenhang mit Planung und inhaltlicher und organisatorischer Vorbereitung des Betriebsbesuchs stehen.

Sachkosten:

Kosten für Dozenten, Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit (Einladungen, Handouts), Miete für Schulungsräume und Technik sowie Kosten, die in dem besuchten Betrieb/ den besuchten Betrieben entstehen, die zu belegen sind.

Gemeinkosten:

Die indirekten Kosten können in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen projektbezogenen Personalausgaben anerkannt werden.

5.6 Für Vorhaben nach Nummer 2.2 kann abweichend von den Regelungen des § 44 LHO des Landes Brandenburg der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers durch Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen dargestellt werden.

5.7 Für Vorhaben nach Nummer 2.2 werden abweichend von Nummer 2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) hinzugetretene Deckungsmittel, die über den Eigenanteil hinausgehen, nicht anteilig, sondern in voller Höhe abgezogen.

5.8 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist förderfähig für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger im gesamten Zeitraum der Zweckbindung der Maßnahme nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

5.9 Die Bagatellgrenze für die Zuwendung beträgt abweichend von § 44 LHO 1 700 Euro.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesem zu prüfen.

6.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - dem Europäischen Sozialfonds (ESF), dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus

anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zuwendungszweck erfolgt.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde aktuelle Termine und Durchführungsorte für die geförderten Vorhaben rechtzeitig mitzuteilen, um die Kontrolle durch eine eventuelle Inaugenscheinnahme des Vorhabens vor Ort zu ermöglichen.

6.4 Die Kompetenz des durchführenden Personals ist mit dem Mittelabruf, der auf den erstmaligen Einsatz des Personals erfolgt, nachzuweisen. Anerkannt werden in der Regel Qualifikationsnachweis und/oder Berufsnachweis und/oder Referenzen der Lehrkräfte/Dozenten, die für die zu vermittelnden Inhalte relevant sind.

6.5 Die Bewertung und Erfassung von Informationen zu geförderten Bildungsvorhaben erfolgt im Rahmen der Effizienzkontrolle durch vollständig ausgefüllte Teilnehmerlisten, die mit Mittelanforderung beziehungsweise mit dem Verwendungsnachweis einzureichen sind. Die Bewilligungsbehörde kann zur Aus- und Bewertung der Förderung (Qualitätskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik zusätzliche anonymisierte Informationen zu der geförderten Bildungsarbeit erfassen.

6.6 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung der Fördervorhaben sind die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.

6.7 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen der Nummer 3 ANBest-EU gemäß § 44 LHO.

6.8 Der Zuwendungsempfänger hat zur Erfüllung des Zuwendungszweckes beschaffte Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren.

6.9 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds zu beachten (siehe unter www.eler.brandenburg.de).

6.10 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Der Antrag ist schriftlich, formgebunden und vollständig in einfacher Ausfertigung an das Landesamt für Ländli-

che Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zu stellen.

7.1.2 Anträge sind bis zum 15. Februar des laufenden Haushaltsjahres beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zu stellen. Stehen weitere Haushaltsmittel zur Verfügung, können als weiterer Antragstermin der 15. Juni oder weitere Termine des laufenden Haushaltsjahres festgelegt und veröffentlicht werden. Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt gemäß Projektauswahlverfahren und den Projektauswahlkriterien, wie unter Nummer 7.2 beschrieben.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).

Die Projektauswahl erfolgt anhand von Auswahlkriterien mittels eines festgelegten Punktesystems. Im Rahmen der Projektauswahl gibt ein Fachbeirat ein fachliches Votum ab. Die Bewilligung der Anträge erfolgt in absteigender Reihenfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung.

Mit dem Auszahlungsantrag sind lesbare und unterschriebene Teilnehmerlisten sowie für Vorhaben nach Nummer 2.1 Unterrichtsnachweise (Unterrichtsstunden mit Dozentenunterschrift) vorzulegen. Für Vorhaben nach Nummer 2.2 ist eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalbelege und Zahlungsnachweise sowie eine Dokumentation zur Auftragsvergabe vorzulegen.

Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10 Prozent beziehungsweise des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Er besteht

- für Vorhaben nach Nummer 2.1 aus lesbaren und unterschriebenen Teilnehmerlisten sowie Unterrichtsnachweisen (Unterrichtsstunden mit Dozentenunterschrift) und einer kurzen Einschätzung des Vorhabens durch den Zuwendungsempfänger;
- für Vorhaben nach Nummer 2.2 neben dem zahlenmäßigen Nachweis aus lesbaren und unterschriebenen Teilnehmerlisten sowie einer kurzen Einschätzung des Vorhabens durch den Zuwendungsempfänger.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Aufgrund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2014 bis 2020, aus der die eingesetzten Fördermittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Das Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten haben, wird mindestens einmal jährlich veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Mitgliedstaat beschließen kann, die Einzelbeihilfe nicht auf der Beihilfe-Website zu veröffentlichen, sofern die betreffende Einzelbeihilfe

- in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fällt,
- entweder aus dem ELER kofinanziert oder als zusätzliche nationale Finanzierung zu solchen kofinanzierten Maßnahmen gewährt wird,
- gemäß den Artikeln 111, 112 und 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bereits auf www.agrar-fischereizahlungen.de veröffentlicht wurde.

In diesen Fällen soll der Mitgliedstaat auf der Beihilfe-Website gemäß Randnummer 128 der Rahmenregelung auf die Website gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 verweisen. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht. Der Verweis erfolgt auf der Seite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) unter

<https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrar-politik-und-foerderung/staatliche-beihilfen/staatliche-beihilfen-agrar-fischerei-forst.html>.

7.6 Kürzungen und Verwaltungsanktionen

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung oder Verwaltungsanktionen zu prüfen. Kürzungen oder Verwaltungsanktionen werden nach den Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 640/2014 und 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2025. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Berufsbildung im ländlichen Raum - Richtlinie ländliche Berufsbildung (LbB-Richtlinie) - vom 6. Februar 2019 (ABl. S. 246), die zuletzt durch den Erlass vom 11. März 2021 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) geändert worden ist, außer Kraft.

Verlängerung der Planungssicherung nach § 2c Absatz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in den Regionen Havelland-Fläming und Prignitz-Oberhavel

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg
Vom 28. Juni 2021

Auf Grund des § 2c Absatz 1 Satz 4 und 6 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), der zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19) geändert worden ist, macht die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg folgende Entscheidungen bekannt:

1. In der gesamten Region Havelland-Fläming, bestehend aus den Landkreisen Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming sowie den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel und Potsdam, ist die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen nach § 2c Absatz 1 Satz 3 und 4 RegBkPIG für ein weiteres Jahr vorläufig unzulässig. Die im Amtsblatt für Brandenburg vom 24. Juli 2019 (ABl. S. 670, 674) bekannt gemachte Frist von zwei Jahren wird um ein Jahr verlängert und endet mit Ablauf des 23. Juli 2022, wenn nicht vorher die Voraussetzungen nach § 2c Absatz 1 Satz 7 RegBkPIG für ein Ende der vorläufigen Unzulässigkeit eintreten.
2. In der gesamten Region Prignitz-Oberhavel, bestehend aus den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz, ist die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen nach § 2c Absatz 1 Satz 3 und 4 RegBkPIG für ein weiteres Jahr vorläufig unzulässig. Die im Amtsblatt für Brandenburg vom 7. August 2019 (ABl. S. 784, 789) bekannt gemachte Frist von zwei Jahren wird um ein Jahr verlängert und endet mit Ablauf des 6. August 2022, wenn nicht vorher die Voraussetzungen nach § 2c Absatz 1 Satz 7 RegBkPIG für ein Ende der vorläufigen Unzulässigkeit eintreten.

Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15306 Vierlinden, OT Friedersdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. Juli 2021

Die Firma Prokon Windpark Friedersdorf GmbH & Co. KG, Kirchhoffstraße 3 in 25524 Itzehoe beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken 15306 Vierlinden, OT Friedersdorf in der Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, Flurstücke 19, 85 und 91 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G08820)

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs General Electric GE 5.5-158 mit einem Rotordurchmesser von 158 m, einer Nabenhöhe von 161 m und einer Gesamthöhe von 240 m über Grund. Die Nennleistung beträgt je Anlage 5,5 MW. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im zweiten Halbjahr 2022 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags und der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind **einen Monat vom 21. Juli 2021 bis einschließlich 20. August 2021** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Seelow-Land, Küstriner

Straße 67, 3. Obergeschoss, Zimmer 412 in 15306 Seelow ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- Landesamt für Umwelt unter 0335 606765182 oder per E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de
- Amt Seelow-Land unter 03346 804937 oder per E-Mail: d.mettke@amt-seelow-land.de.

Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 21. Juli 2021 bis einschließlich 22. September 2021** unter Angabe der **Vorhaben-ID G08820** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Seelow-Land, Küstriner Straße 67 in 15306 Seelow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 23. November 2021 um 10 Uhr im Kreiskulturhaus Seelow, Erich-Weinert-Straße 13 in 15306 Seelow**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag

nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (Windpark Illmersdorf) in 15936 Ihlow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. Juli 2021

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6, 03044 Cottbus wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, in 15936 Ihlow OT Illmersdorf eine Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Windenergieanlage vom Typ Vestas V162-5,6 MW STE hat eine Nabenhöhe von 119 m, einen Rotordurchmesser von 162 m und damit eine Gesamthöhe von 200 m zuzüglich 3 m Fundamenthöhung. Die elektrische Leistung beträgt 5,6 MW. Der Kranaufstellplatz und der Zufahrtsweg waren ebenfalls Gegenstand der Genehmigung.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wird die **Genehmigung** erteilt, eine Windenergieanlage (WEA) auf dem Grundstück in 15936 Ihlow, Gemarkung Illmersdorf, Flur 1, Flurstück 12 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen) und
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) im unter II. näher beschriebenen Umfang
3. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

In der Genehmigung nach BImSchG ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet.

Die Genehmigung nach BImSchG mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 15. Juli 2021 bis einschließlich 28. Juli 2021**

- auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> unter der **Vorhaben-ID Süd-G05018** und
- über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/>

veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach BImSchG mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in Papierform zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und
- im Amt Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige Anmeldung** erforderlich

- Landesamt für Umwelt: Telefon: 0355 4991-1421 oder E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de und
- Amt Dahme/Mark: Telefon: 035451 98142 oder E-Mail: katrin.rudolph@dahme.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich oder elektronisch per E-Mail T12@lfu.brandenburg.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Genehmigung für die wesentliche Änderung
einer Biogasanlage
in 14715 Seeblick, OT Hohennauen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. Juli 2021

Der Firma Agrargenossenschaft Hohennauen e.G., Spaatzter Hauptstraße 1 in 14715 Havelaue, OT Spaatz wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine vorhandene Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Agrargenossenschaft Hohennauen e.G. (im Folgenden: Antragstellerin), Spaatzter Hauptstraße 1 in 14715 Havelaue OT Spaatz wird die Genehmigung erteilt, eine Biogasanlage (BGA) auf den Grundstücken in 14715 Seeblick, OT Hohennauen, Am Dudel, Gemarkung: Hohennauen, Flur: 1, Flurstücke: 212/3, 235/1, 236, in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 BbgBO
 - die denkmalrechtliche Erlaubnis für die Veränderung bzw. Teilerstörung eines Bodendenkmals gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG
 - die landschaftsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“.
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit vom 15. Juli 2021 bis einschließlich 28. Juli 2021 auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west> unter der Vorhaben-ID 012.Ä0.00/20 veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in Papierform zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und im Amt Rhinow, Bauamt, Lilienthalstraße 3, 14728 Rhinow

ausgelegt und kann dort von jedermann wie folgt eingesehen werden:

- im Landesamt für Umwelt, während der Dienststunden, aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen nach vorheriger Anmeldung - Telefonnummer 033201 442551
- im Amt Rhinow während der Dienststunden, dienstags 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.30 Uhr, donnerstags 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, freitags 9.00 bis 11.30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie - Aktualisierung Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten im 2. Umsetzungszyklus

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. Juni 2021

Mit Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 17. Dezember 2019 (ABl. S. 1434) wurden die gemäß § 74 Absatz 6 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, aktualisierten Gefahrenkarten und Risikokarten gemäß § 99a Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, veröffentlicht.

Aufgrund von festgestellten Fehlern in den Datengrundlagen der Kartendarstellungen mussten Flächen im Kleinen Schwielochsee und südlich des Kleinen Schwielochsees in den Gemarkungen Jessern, Goyatz und Speichrow der Gemeinde Schwielochsee herausgenommen beziehungsweise ergänzt werden.

Im Kleinen Schwielochsee waren nicht vorhandene Inseln gegenüber den in Goyatz liegenden Straßen „Am See“ und „Peitzer Siedlung“ dargestellt.

Südlich des Kleinen Schwielochsees waren in der Ortslage Goyatz zwischen den Straßen „Kaymauer“, „Redeneck“ und „Hoffnungsbay“ zum Risikogebiet gehörende Flächen nicht erfasst.

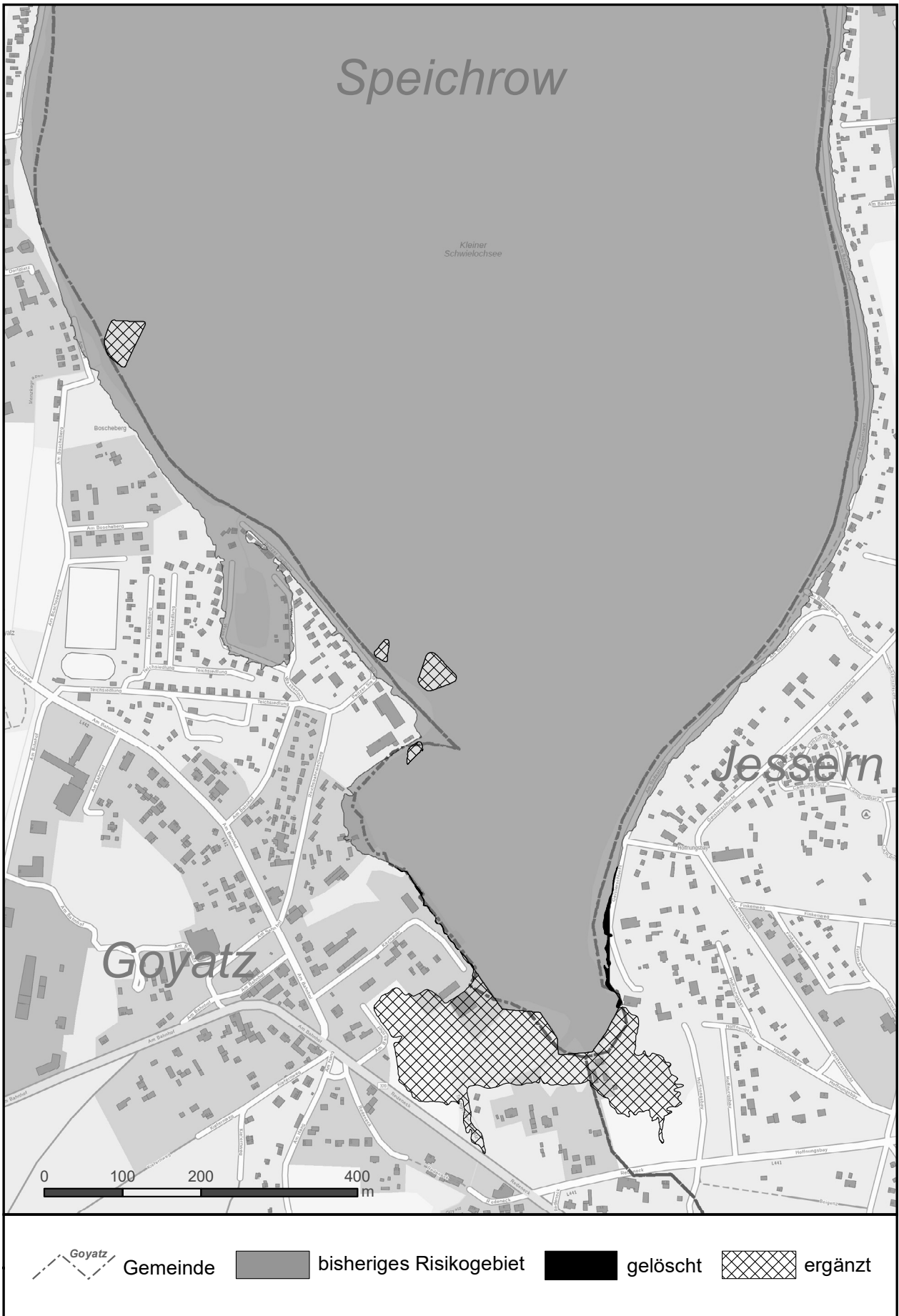
Die entsprechend korrigierten Gefahrenkarten und Risikokarten des Landes Brandenburg können in der Auskunftsplattform Wasser eingesehen werden, die über die folgende Internetseite zu erreichen ist:

mluk.brandenburg.de/info/hwrm/karten.

Die in der Anlage abgebildete Karte dient lediglich der Information über die vorgenommenen Änderungen.

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W16
(Hochwasserrisikomanagement/Wasserrahmenrichtlinie)

Darstellung zur Änderung der Risikogebietskulisse



BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Befristete Sperrung von Waldwegen gemäß § 18 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit §§ 11, 13 OBG

Allgemeinverfügung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg
als untere Forstbehörde
Vom 28. Juni 2021

Auf Grund des § 18 Absatz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) in Verbindung mit der Waldsperrungsverordnung (WaldSperrV) und § 32 Absatz 1 Nummer 4, § 34 Absatz 2 LWaldG in Verbindung mit §§ 11 und 13 OBG erlässt der Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde, Schwappachweg 2, 16225 Eberswalde - untere Forstbehörde - folgende **Allgemeinverfügung**:

Aus Gründen des Forstschatzes, insbesondere zur Vermeidung des rechtswidrigen Abstellens von Kraftfahrzeugen im Wald, wird der nachfolgend benannte Waldweg für das Befahren mit Kraftfahrzeugen befristet bis zum 31. Dezember 2023 gesperrt.

Der räumliche Geltungsbereich der verfügten Sperrung beschränkt sich auf folgenden betroffenen Waldweg:

| Gemarkung | Flur | Flurstück | Ortsübliche Wegbezeichnung |
|------------------|------|-----------|----------------------------|
| Schorfheide (Al) | 18 | 105 | Weg an der Autobahn |

Die Wegeabgrenzung, dargestellt als Karte, wird ortsüblich ausgehängt. Die Karte ist in der Oberförsterei Eberswalde einsehbar und kann über das Internet unter [www.forst.brandenburg.de/service/amtliche Bekanntmachungen](http://www.forst.brandenburg.de/service/amtliche_Bekanntmachungen) als PDF-Datei abgerufen werden.

Für diese Maßnahme wird verfügt:

1. Zum Schutz des Waldes wird der betroffene Wegeabschnitt gemäß § 18 Absatz 1 LWaldG mit einer verschlossenen Schranke versehen. Die Schranke ist geschlossen zu halten und mit DIN-Feuerwehdreikantschloss zu verschließen.
2. Die Sperrung des betreffenden Wegeabschnittes gilt nicht für den gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 LWaldG berechtigten Personenkreis und Tätigkeiten.
3. Der zeitliche Geltungsbereich ist zunächst befristet bis zum vorgenannten Datum.
4. Die von der Sperrung betroffenen Waldbesitzer haben die Errichtung der Schranke zu dulden.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg als bekannt gegeben und ist damit wirksam.

Begründung

Zuständigkeit

Der LFB ist als untere Forstbehörde auf Grund § 34 Absatz 2, § 18 Absatz 3 LWaldG in Verbindung mit der Waldsperrungsverordnung und § 32 Absatz 1 Nummer 4 LWaldG in Verbindung mit §§ 11 und 13 OBG als Sonderordnungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Der unteren Forstbehörde obliegt gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 5 LWaldG der Forstschutz in den Wäldern aller Eigentumsformen.

Der Forstschutz hat nach § 35 LWaldG die Aufgabe, Gefahren, die dem Wald und all seinen Funktionen dienenden Einrichtungen durch Dritte drohen, abzuwehren und Störungen zu beseitigen.

Notwendigkeit der Sperrung und Abwägung

Die forstbehördlich festgestellten Verstöße gegen das Verbot des Befahrens und Abstellens von Kraftfahrzeugen im Wald haben in dem Waldgebiet, welches durch den von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Waldwegeabschnitt erschlossen wird, nach Art und Ausmaß eine Schwere erreicht, die sich ausschließlich über eine Sperrung des Waldweges abwenden lassen.

Eine Gefahr für den Waldbestand durch ein nicht waldgerechtes Verhalten Dritter, hier vorliegend durch das Abstellen von Kfz, rechtfertigt eine Sperrung aus Gründen des Forstschatzes, weil die gefahrenbegründende Benutzung das übliche Maß deutlich überschreitet und damit als atypisch zu qualifizieren ist.

Zum Schutz des Waldes vor gesetzwidrigem Befahren mit Kraftfahrzeugen sind in davon besonders betroffenen Gebieten Waldwege durch verschlossene Schranken für das Befahren zu sperren, wenn der rechtmäßige Zustand nicht auf anderem Wege hergestellt werden kann (§ 1 Absatz 4 WaldSperrV).

Eine Waldsperrung ist zulässig, wenn sie verhältnismäßig, das heißt angemessen, geeignet und erforderlich ist, um Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Wald, den Waldbesucher oder den Waldbesitzer abzuwenden (§ 1 Absatz 1 WaldSperrV).

Diese Einschränkung des Betretungsrechts gemäß § 15 Absatz 4 LWaldG ist durch das zugrundeliegende öffentliche Interesse gemäß § 18 Absatz 3 Nummer 1 LWaldG aus wichtigen Gründen, insbesondere des Wald- und Forstschatzes, einschließlich der Ziele des Naturschutzes begründet.

Eine Befahrung des in § 16 Absatz 1 LWaldG genannten Umfangs (Bewirtschaftung des Waldes, Ausübung der Jagd, hoheitliche Tätigkeit) ist weiterhin möglich, da die legitimierten Nutzergruppen über den angeordneten Schrankenschlüssel verfügen.

Die zeitliche Sperrung des Wegeabschnittes führt nicht zu einem Nachteil, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht (§ 14 Absatz 2 OBG). Vor diesem Hintergrund werden von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen der Einzelne und die Allgemeinheit mit der Sperrung des Wegeabschnittes am wenigsten beeinträchtigt (§ 14 Absatz 1 OBG). Die Maßnahme liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Befristung

Die Sperrdauer steht im angemessenen Verhältnis zum Sperrungsgrund und gewährleistet, dass nach Einstellen des rechtmäßigen Zustandes erneut über die Sperrungszulässigkeit zu befinden ist.

Duldungspflicht des Waldbesitzers

Die von Amts wegen angeordnete Sperrung liegt im öffentlichen Interesse. Das unter Umständen davon abweichende private Interesse der Waldbesitzer hat gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit am Walderhalt im Sinne der Abwendung von dem Wald drohenden Gefahren zurückzutreten.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß Nummer 5 erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die Anordnung bezweckt, dass trotz eines eingeleiteten Widerspruchs die Forstschutzmaßnahme im Interesse der Waldbesitzer und der Waldbesucher nicht verzögert oder verhindert wird. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass die Forstschutzmaßnahme dann in ihrem Erfolg eingeschränkt wäre, da eine weitere Duldung des rechtswidrigen Zustandes erhebliche Nachteile für den

Wald und dessen Funktionen nach sich zöge. Demgegenüber treten eventuell vorhandene Individualinteressen zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam zu stellen.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung
3. Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrungsverordnung - WaldSperrV) vom 3. Mai 2004 (GVBl. II S. 325) in der jeweils geltenden Fassung

Eberswalde, den 28. Juni 2021

Im Auftrag

Constanze Simon
Leiterin der Oberförsterei

Anlage



BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

§ 1

Jahresabschluss 2019 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Vom 17. Juni 2021

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 17.06.2021 den geprüften und festgestellten Jahresabschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming zum 31.12.2019 beschlossen und dem Regionalvorstand uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2019 und die Entlastung des Regionalvorstands hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und seine Anlagen sowie der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 liegen während der allgemeinen Geschäftszeiten, Montag bis Freitag 8.00 bis 15.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 15.00 bis 17.30 Uhr, bei der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming, Oderstraße 65 in 14513 Teltow, für jeden zur Einsicht aus.

Teltow, den 17.06.2021

Wolfgang Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------------------------|-------------|
| ordentlichen Erträge auf | 774.300 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 842.600 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|-------------|
| Einzahlungen auf | 780.300 EUR |
| Auszahlungen auf | 848.600 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|---|-------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 766.300 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 834.600 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 14.000 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 14.000 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 EUR |

§ 2

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 17.06.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Umlage für die Regionale Planungsstelle nach § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-

Spreewald wird gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 17. Juni 2021 wie folgt veranschlagt:

| | |
|--------------------------|--------------|
| LK Dahme-Spreewald | 7.746,00 EUR |
| LK Elbe-Elster | 4.617,00 EUR |
| LK Oberspreewald-Lausitz | 4.960,00 EUR |
| LK Spree-Neiße | 5.157,00 EUR |
| Stadt Cottbus/Chóšebuz | 4.520,00 EUR |

(2) Die Umlage für das Regionale Energiekonzept (REK) RENplus nach § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wird gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 17. Juni 2021 wie folgt veranschlagt:

| | |
|--------------------------|--------------|
| LK Dahme-Spreewald | 3.729,00 EUR |
| LK Elbe-Elster | 2.224,00 EUR |
| LK Oberspreewald-Lausitz | 2.388,00 EUR |
| LK Spree-Neiße | 2.483,00 EUR |
| Stadt Cottbus/Chóšebuz | 2.176,00 EUR |

Die Zahlung der Umlagen ist am 31.07.2021 fällig.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **25.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bedürfen, wird auf **5.000 EUR** festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis um **30.000 EUR** und
- b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von mehr als **5.000 EUR** des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten festgesetzt.

§ 6

Nicht verbrauchte Mittel aus der Umlage gemäß § 4 der Hauptsatzung 2021 vom 17. Juni 2021 sind in das Folgejahr übertragbar.

Cottbus, den 17. Juni 2021

Loge
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, aus. Um telefonische Voranmeldung unter 0355 494977-0 und Beachtung der Hygienevorschriften wird gebeten.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin

erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der

Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 2. September 2021, 11:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: die im Grundbuch **Beeskow Blatt 2084** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 13, Flurstück 19, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Bahrendorfer Straße 25, Größe: 3.496 m²

lfd. Nr. 4, Flur 13, Flurstück 20, Landwirtschaftsfläche, Bahrendorfer Straße 25, Größe: 500 m²

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.07.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert

lfd. Nr. 3

Lage: Bahrendorfer Straße 25, 15848 Beeskow

Nutzung: Wohngrundstück

Verkehrswert: 35.000,00 EUR

lfd. Nr. 4

Nutzung: unbebaute Landwirtschaftsfläche

Verkehrswert: 280,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 3 K 43/20

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 14. September 2021, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 18192** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 134, Flurstück 33, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Müllroser Chaussee 9, Größe: 1.914 m²

Bebauung mit mehreren Gebäuden und baulichen Anlagen (teilweise im desolaten Zustand) und mit untersagter Wohnungsnutzung.

Postanschrift: Müllroser Chaussee 9, 15236 Frankfurt (Oder).

Verkehrswert: 14.500,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.04.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 16/19

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 1. September 2021, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Teileigentumsgrundbuch von **Mahlow Blatt 3288** eingetragene Miteigentumsanteil: Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: 729,374/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Mahlow, Flur 10, Flurstück 12, Gebäude- und Freifläche, Virchowstraße 6, Größe 1186 m² verbunden mit dem Sondereigentum am Büro im Kellergeschoss Nr. Büro 1 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Mahlow Blätter 3278 bis 3289); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es bestehen Sondernutzungsrechte an PKW-Stellplätzen Nr. 11 und 12.

Verfügungsbeschränkung:

Als Wohnung gekennzeichnete Sondereigentumseinheiten dienen ausschließlich Wohnzwecken. Eine Änderung der Nutzungsart bedarf der Zustimmung des Verwalters. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 73.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.11.2019 eingetragen worden.

Der Miteigentumsanteil am Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde-Mahlow, Ortsteil Mahlow, Virchowstraße 6. Die weitere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 59/19

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.